

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 63 (1965)

**Heft:** 5

**Artikel:** Bundesbeschluss über Kostenanteile an die Grundbuchvermessung : vom 8. Oktober 1964

**Autor:** Hess, Otto / Danioth, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-219983>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesbeschlusses auf 1. Januar 1965 werden Lücken geschlossen. Die Vermessungsaufsichtsorgane des Bundes und der Kantone, welche die Abrechnung und Kostenverteilung über die Grundbuchvermessung durchzuführen haben, finden im neuen Erlaß nun gesamthaft die Vorschriften für die Ermittlung der Kostenanteile des Bundes. Sie haben damit ein auf die heutigen Verhältnisse gut abgestimmtes Gesetz zu ihrer Verfügung.

---

**Bundesbeschuß**  
über  
**Kostenanteile an die Grundbuchvermessung**

(Vom 8. Oktober 1964)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 42<sup>ter</sup> der Bundesverfassung,  
gestützt auf Art. 39 des Schlußtitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1963<sup>1</sup>,  
beschließt:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bund leistet den Kantonen für die vorschriftsgemäß ausgeführten und vom Bundesrat anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Kostenanteile:

- a) für die Triangulation IV. Ordnung:  
in Berggebieten bei erschwerten Transportverhältnissen 75 bis 85 Prozent, in den übrigen Vermessungsgebieten 65 bis 75 Prozent der Erstellungskosten;
- b) für die Grundbuchvermessungen in Stadtgebieten, ausgeführt nach erhöhten Genauigkeitsanforderungen (Instruktion I) 40 bis 50 Prozent der Vermessungskosten;
- c) für die nach normalen Genauigkeitsanforderungen (Instruktion II) ausgeführten Vermessungen 65 bis 75 Prozent der Kosten;
- d) für die nach erleichterten Anforderungen (Instruktion III) erstellten Vermessungen 75 bis 85 Prozent der Kosten.

---

<sup>1</sup> BBl 1963, II, 1277.

<sup>2</sup> Der Bund entrichtet diese Kostenanteile auch für die Ergänzung von Vermessungswerken, die schon am 1. Januar 1907 bestanden haben, sofern solche Vermessungen mit den Ergänzungen den bundesrechtlichen Anforderungen über die Grundbuchvermessung entsprechen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat entscheidet, für welche Gebiete der höhere Kostenanteil an die Triangulation IV. Ordnung auszurichten ist und nach welchen Vorschriften und Genauigkeitsanforderungen jedes Gebiet zu vermessen ist.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Bund bezahlt den Kantonen 15 bis 25 Prozent der an Ingenieur-Geometer, Techniker und Zeichner für die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke ausbezahlten Besoldungsanteile oder Honorare.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, auf Ansuchen des Kantons für finanzschwache Berggemeinden den Nachführungsbeitrag bis auf 50 Prozent zu erhöhen.

<sup>3</sup> Für Nachführungsvermessungen, die als Folge einer land- oder forstwirtschaftlichen Güterzusammenlegung notwendig werden, leistet der Bund einen Kostenanteil von 40 bis 50 Prozent, sofern nicht ein Bahn- oder Straßenbau mit Güterzusammenlegungs- und Nachführungskosten belastet wird. Hat der Bund an die durch die Güterzusammenlegung überholte Grundbuchvermessung keine Kostenanteile geleistet, so gelten die in Artikel 1 für Neuvermessungen festgesetzten Kostenbeteiligungen.

<sup>4</sup> Werden infolge von Naturereignissen größere Nachführungsarbeiten mit dem Charakter einer Neuvermessung notwendig, so können auf Ansuchen des Kantons vom Bund die in den Artikeln 1 und 3 festgesetzten Kostenanteile oder Beiträge ausgerichtet werden.

#### Art. 3

Bei der Einführung der Grundbuchvermessung in Bergwirtschaftszonen des Alpen- und Voralpengebietes bewilligt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf Ansuchen des Kantons an die Kosten der Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen einen Beitrag von 25 bis 35 Prozent, sofern auch der Kanton einen angemessenen Beitrag leistet.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Zur Förderung der Güter- und Privatwaldzusammenlegungen wird der Betrag, der infolge der Zusammenlegung am Kostenanteil des Bundes für die Grundbuchvermessung erspart wird, als besonderer Beitrag an die Kosten der Zusammenlegung geleistet.

<sup>2</sup> Fällt für die Zusammenlegung auch ein Bundesbeitrag im Sinne des Artikels 91 des Eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober

1951<sup>1</sup> oder des Artikels 42, Absatz 1, Buchstabe *d* des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902<sup>2</sup> betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Fassung vom 23. September 1955) in Betracht, so wird dieser im einzelnen Falle um den Betrag der Ersparnisse am Kostenanteil des Bundes für die Grundbuchvermessung erhöht. Der Bundesrat ordnet das vom Departement des Innern (Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei), Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektion) und Volkswirtschaftsdepartement (Meliorationsamt) für die Ermittlung und Ausrichtung der Ersparnisbeiträge einzuhaltende Verfahren.

<sup>3</sup> Für Güterzusammenlegungen ohne Wegebauten und ohne andere Meliorationsmaßnahmen in den stark parzellierten Bergzonen der Südtäler, die im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden, leistet der Bund einen Kostenbeitrag von 70 Prozent.

#### Art. 5

Auf Ansuchen des Kantons leistet der Bund an provisorische Grundbuchvermessungen mit verminderten Genauigkeitsanforderungen in stark parzellierten oder zusammenlegungsbedürftigen Berggebieten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis einen Kostenvorschuß von 50 Prozent. Dieser Kostenvorschuß wird ausgerichtet, wenn feststeht, daß die Pläne und Register stetig nachgeführt werden, einer vorläufigen Grundbucheinrichtung dienen und zur gegebenen Zeit als Grundlage für die Durchführung der Güterzusammenlegung verwendet werden. Der Kostenvorschuß für die provisorische Grundbuchvermessung wird anlässlich der Güterzusammenlegung auf den Ersparnisbeitrag (Art. 4) angerechnet.

#### Art. 6

An die Kosten der Nachführung der vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Vermessungsinstruktion nach der Instruktion des Geometerkonkordates, einer gleichwertigen kantonalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen ausgeführten und vom Bundesrat als definitive oder provisorische Grundbuchvermessungen anerkannten Vermessungswerke werden die in Artikel 2, Absatz 1, festgesetzten Beiträge ausgerichtet.

#### Art. 7

Die für die Leistungen des Bundes maßgebenden Vermessungskosten werden aus den in den Vermessungs- und Nachführungsverträgen festgesetzten Ausführungspreisen, gegebenenfalls auch nach Tarifverein-

---

<sup>1</sup> AS 1953, 1073.

<sup>2</sup> BS 9, 521; AS 1956, 1215.

barungen ermittelt, soweit die Verträge und Tarife vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt wurden.

#### Art. 8

Der Bund kann auf Ansuchen des beteiligten Kantons Triangulationen IV. Ordnung oder ihre Nachführung ausführen oder die Leitung und Verifikation von Vermessungen übernehmen unter besonderer Vereinbarung über die dem Kanton zu überbindenden Kosten.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Dieser Beschuß ist nicht allgemein verbindlich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest und ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Bundesbeschuß vom 5. Dezember 1919<sup>1</sup> betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung aufgehoben.

<sup>4</sup> An die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses vom Bund noch nicht anerkannten Nachführungsvermessungen, die infolge von Güterzusammenlegungen notwendig wurden, leistet der Bund den Kostenbeitrag gemäß Artikel 2, Absatz 3.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 25. September 1964.

Der Präsident: *Otto Hess*

Der Protokollführer: *Ch. Oser*

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 8. Oktober 1964.

Der Präsident: *L. Danioth*

Der Protokollführer: *F. Weber*

---

<sup>1</sup> BS 2, 657.